

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.09.2014

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-320/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-373

Geltungsdauer

vom: **10. September 2014**

bis: **1. November 2015**

Antragsteller:

Nordpfeil GmbH
Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"PA 6 Tuftware"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-373 vom 23. Januar 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Oktober 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "PA 6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit einem Flammschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyester, einem Polyester und Polyamid-Gemisch oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus 100% Polypropylen, 100 % Polyester oder 100 % Polyethylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 8,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1600 g/m² bis 2300 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-373

Seite 4 von 5 | 10. September 2014

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
 "PA 6 Tuftware"**

**Anlage 1
 Seite 1 von 4**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Achat	43	Concorde
2	Akzent	44	Contract I
3	ALICE	45	Corsa
4	Allegro	46	Covelo
5	Amethyst	47	Crea
6	AMORA	48	CUBIS
7	Anabelle	49	Cubus
8	Apollo Soft	50	DAKAR
9	Arabella	51	DC 010
10	Ascola	52	DC 020
11	Astana	53	DC 30
12	Astor	54	DELTA
13	AUREL	55	Delta
14	Aurora	56	Derby
15	Avalon	57	Domino123
16	AVANT	58	Dublin
17	Aventurin	59	DV09300/3
18	Baikal	60	DV11301/1
19	Basic	61	DV99401/2
20	Basic-match	62	ETHIK
21	Berlin	63	Evita 127
22	Beryll	64	Evita 160
23	Bonn	65	Fiesta
24	Boston 462	66	Finca
25	Broadway	67	Flat Line
26	Business Plus	68	FLEX
27	Calma	69	Florida
28	Canto	70	FORIS
29	CAPRI	71	Forma Plus
30	Casa Nova Mobil	72	FORUM
31	Cäsar	73	Gamma
32	Cashmir	74	Garda
33	CASIO	75	Giovanni
34	Celano	76	Glimmer
35	Centro	77	Gold
36	Chic	78	Granada
37	Chrono	79	Granat
38	CIRCLE	80	Hamburg
39	City	81	HK3000
40	Classic	82	HK4000
41	Colour-field	83	HOTELWARE 1200
42	COMBO	84	Hudson

Anlage 1

Zulassungsgegenstand:
 "PA 6 Tuftware"

85	IDEAL	131	Mailand
86	Ideal	132	Mamor
87	Ido	133	Manila 474
88	Impress	134	Mantua
89	Java	135	Maritim
90	Jepara	136	Mataura
91	Jop Office 1	137	Media
92	Jop Office 4	138	Mercure
93	Jop Office Nr. 3	139	Meteor
94	Jop Office Nr.4	140	MIAMI
95	Jurmala	141	MICRO
96	Kansas	142	Milano 2009
97	KARAT	143	Minelli
98	Kelso	144	Mixx
99	Kobalt	145	Molina
100	Konstanz	146	Moma
101	Koralle	147	Morganit
102	Korfu	148	Moskau
103	Kos	149	Multi Function
104	Kristall	150	N01228
105	Kupfer	151	N06431/1
106	La Palma	152	N06431/2
107	Lage	153	N07501/1
108	Lago	154	N07510
109	Lahn	155	N08543/5
110	Laredo	156	N08547/1
111	Lava	157	N08548/1
112	Lazise	158	N09203/5
113	Lazuli	159	N10734/3
114	Lazur	160	N20224/6
115	Lesley	161	N99204
116	Ligretto	162	N99211
117	Lilie	163	Nago
118	LIMES	164	Nantes
119	Lionel	165	Napa
120	Livanto	166	Nautic
121	Lobby	167	NAVIS
122	Logan	168	Nepal
123	LONGSPACE	169	Network 20
124	LOOP	170	Network 22
125	Louvre	171	Network 60
126	Lucana	172	Nickel
127	Luna	173	Nicole
128	Luzern	174	Noemi
129	Macao	175	Nola
130	Macon	176	Nova Plus

Zulassungsgegenstand:
 "PA 6 Tuftware"

Anlage 1
 Seite 3 von 4

177	Oasis	222	Sepia
178	Objekt 217	223	Shop
179	Objekt 218	224	SIGMA
180	Objekt 220	225	SIGNO
181	Objekt 221	226	Sinus
182	Objekt 223	227	Sirmone
183	Obsession	228	SKYPER
184	Omega Network 22	229	SPLIT
185	ONDRA	230	Step-stones
186	Opal	231	STONA
187	Palermo	232	Switch
188	Palermo 214	233	Sydney
189	Panama	234	Tara
190	Panorama 111	235	Taurus
191	Panorama 143	236	Tecno Plus
192	Panorama 148	237	Texas
193	Panorama 165	238	Texture-loop
194	PENTA	239	Tigris
195	PEPITA	240	Titan
196	Piano	241	Tokio
197	POLAR	242	Tonga
198	Polaris	243	Topas
199	POLO	244	Topic-loop
200	Prado	245	TRAFFIC
201	Praxis	246	Trinidad
202	Primo	247	Türkis
203	Prisma	248	Turmalin
204	Prisma 2009	249	Twin-velvet
205	PROFI	250	Twist
206	Public	251	ULTRA
207	Quarzit	252	Uranus
208	Queen	253	V01045/1
209	Ramona	254	V02064/1
210	Real	255	V02082/3
211	Rhodos	256	V04115/1
212	Roma	257	V04116/6
213	Romeo 27	258	V08366/1
214	RONDO	259	V09127/6
215	Rondo	260	V09128/3
216	RUBIN	261	V09157/3
217	Rubin	262	V10605/3
218	Rustikal 2009	263	V10614/1
219	Sandro	264	V10615/1
220	SANTO	265	V10636/3
221	Sedalia	266	V10647/2

Zulassungsgegenstand:
"PA 6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 4 von 4

267	V11123/5	286	VISIO 350
268	V12400	287	VISIO 370
269	V12403	288	VISIO 411
270	V13454/1	289	VISIO 430
271	V98330/5	290	VISIO 441
272	V99000/1	291	VISIO 581
273	VARIO	292	VISIO 630
274	Vario Plus	293	VISIO 651
275	Vasco	294	VISIO 652
276	VEGAS	295	VISIO 660
277	VERONA	296	VISIO 670
278	VISIO 041	297	VISIO 800
279	VISIO 081	298	VISIO 805
280	VISIO 100	299	VISIO 815
281	VISIO 130	300	Werra
282	VISIO 141	301	Weser
283	VISIO 171	302	Worms
284	VISIO 201	303	X-PLORE
285	VISIO 210		